## DIE AKTUELLE RECHTSFRAGE

VON DAVID MITTERBAUER UND THOMAS SCHWEIGER



(00N, 2.7-2021)

## Von den Rechten und Pflichten eines Drohnen-Hobbypiloten

Prohnen-Piloten statten ihre Geräte gerne mit Kameras aus. Ist es er laubt, Fotos oder Videos von fremden Grundstücken zu machen?

n nahezu jedem Elektrogeschäft zu erschwinglichen
Preisen erhältlich, erfreuen
sich Drohnen großer Beliebtheit.
Dabei handelt es sich um umbenannte Luftfahrzeuge, in der Regel
ferngesteuert und mit Kameras
ausgestattet. Damit werden sie zu
einem geeigneten Werkzeug, in die
Privatsphäre anderer einzugreifen.
Mauern oder Gartenzäune stellen
kein Hindernis dar.

Verfügt eine Drohne über eine Kamera, müssen neben der Einhaltung von luftfahrtrechtlichen Vorgaben auch der Datenschutz (bei Vorliegen eines Personenbezugs),

> die Achtung von Persönlichkeitsrechten sowie das Recht am eigenen Bild beachtet werden.

Ein Personenbezug liegt dann vor, wenn zumindest eine Person auf Fotos oder Videos identifizierbar ist. Das Anfertigen von Aufnahmen muss auf einer gültigen "Rechtsgrundlage" beruhen, wobei praktisch nur eine Einwilligung der Betroffenen oder ein Überwiegen der berechtigten Interessen des Drohnen-Piloten in Frage kommen.

Überdies müssen von Seiten des Drohnen-Piloten Informationspflichten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung eingehal-

ten werden. Ausnahme: Aufnahmen sind ausschließlich für den persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt.

Werden Aufnahmen von Nachbarn oder deren Grundstück angefertigt, wird im Regelfall weder von einem überwiegenden Interesse des Drohnen-Piloten, noch von einem ausschließlich persönlichen bzw. familiären Gebrauch auszugehen sein. Informationspflichten werden praktisch nie eingehalten. Daher liegt meist ein unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre der Nachbarn bzw. Personen, die sich auf dem Grundstück aufhalten, vor

Aufnah- (der Oberste Gerichtshof hat sogar für den eine auf ein Nachbargrundstück tren Ge- ausgerichtete Videokamera-Attrappe als unzulässig eingestuft).

Solche Aufnahmen werden ohne die Einwilligung der Betroffenen kaum zulässig sein. Dies gilt insbesondere auch für deren Veröffentlichung zB in Sozialen Netzwerken. Gegen den unzulässigen Einsatz

Gegen den unzulässigen Einsatz von Drohnen können sich Betroffene mit zivilrechtlicher Unterlassungsklage oder Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (diese kann auch eine Geldbuße verhängen) Abhilfe verschaffen. Gegebennenfalls können sie auch Löschung

sogar der Aufnahmen (Daten) oder sogar stück Schadenersatz fordern. Auch wenn ein deutsches Amtsgericht die Abuth). wehr einer Drohne mittels Luftgewehr als zulässig einstufte, sollte von solchen Maßnahmen aufgrund des Selbsthilfeverbots Abstand genommen werden. Im Regelfall wird

Einmal im Monat wird eine rechtliche Frage von der OÖ. Rechtsanwaltskammer beantwortet. Auch Sie sind eingeladen, Fragen an wirtschaft@nachrichten.at zu schicken.

WERBUNG

schädigung liegen.

darin eine unzulässige Sachbe-

**W** 

www.ooerak.at

OBERÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

inranwalt.at

Ihr kompetenter Partner bei sämtlichen Rechtsfragen!